



**Förderverein des
Löschzuges Langerfeld
der Feuerwehr Wuppertal e.V.**

Satzung

Stand 2019

**VR Nr. 4026
Amtsgericht Wuppertal**

I. Aufgaben und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein des Löschzuges Langerfeld der Feuerwehr Wuppertal e.V.** und hat seinen Sitz in Wuppertal.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 4026 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung gegenüber der Bevölkerung im Stadtbezirk Langerfeld. Die Verwirklichung dieser Aufgaben wird durch folgende Maßnahmen erreicht: Der Förderung der Ausbildung und sachlichen Ausstattung und der Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung sowie die Unterstützung der Jugendfeuerwehr. Die Übernahme sozialer Verantwortung gegenüber den aktiven Mitglieder der Feuerwehr. Die Betreuung der Mitglieder der Feuerwehr, die Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr sowie deren Traditionen. Es ist Aufgabe des Vereins, Einsparungen im kommunalen Haushalt der Feuerwehr für Zwecke der Feuerwehr zu ermöglichen.
2. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abs. "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO (§§51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. Personen die sich um die Aufgaben des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so behält es sein Stimmrecht.
3. Datenschutz
3.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

3.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht, etwaige fällige Beiträge sind zu entrichten.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
Dies sind insbesondere:
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Nichtzahlen fälliger Beiträge, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Sollte ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Zahlungsverzug sein, so entscheidet – ungeachtet § 6 Abs. 2- auf Antrag eines Vorstandsmitglieds der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied, innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, Berufung an die nächste

ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

4. Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern.
5. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung gem. § 6 Abs. 2 sofort, bzw. gem. § 6 Abs. 3 nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch den Austritt gem.§5 oder durch Ausschluss gem. § 6 aus dem Verein.
2. Für juristische Personen ist § 7 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

II. Organe

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmeentgelte
- Satzungsänderungen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung an die Mitgliederversammlung übergeben wurden
- Anträge ordentlicher Mitglieder
- Ausschluss eines Mitgliedes gem.§ 6
- Auflösung des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nicht mehr als ein Jahr in Rückstand sind, sowie anwesende Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 3. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf fünf Tage. Alle nach Ablauf der der Antragsfrist eingehenden Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
3. Von dem Wortlaut der Anträge sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist in Kenntnis zu setzen.
4. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins unterstützt werden. Anträge auf

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können keine Dringlichkeitsanträge sein.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bedürfen
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss eines Mitgliedes gem.§ 6 Abs. 2 und 3
 - Auflösung des VereinsBei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Doppelmeldung angezeigt und haben Vorrang vor Redebeiträgen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist jedem Mitglied schriftlich zuzuleiten

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist jedem Mitglied schriftlich zuzuleiten

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die laufenden des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - zu fünf Beisitzern
 - dem amtierenden Löschzugführer des Löschzuges Langerfeld, im Verhinderungsfalles einem Stellvertreter im Amt, als beratendes Mitglied.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Eine Vorstandssitzung findet mindestens halbjährlich statt. Diese ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Es ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
5. Die Vorstandssitzung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen:
 - Ausschluss eines Mitgliedes gem. §6 Abs. 3
 - Antrag auf Auflösung des Vereins an die Mitgliederversammlung.Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Doppelmeldung angezeigt und haben Vorrang vor Redebeiträgen.

§ 14 Niederschriften

1. Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind durch die/den Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift beinhaltet Ort, Zeit und Inhalt der Versammlung, sowie die Ergebnisse der Abstimmungen.
3. Die Mitglieder sind zur Einsichtnahme aller Niederschriften berechtigt.

III. Finanzen und Geschäftsführung

§ 15 Beiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt einmalige und/oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Verein kann sich darüber hinaus aus Spenden und anderen Zuwendungen finanzieren.
3. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag, Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Alle dem Verein zufließenden Mittel gehen zur satzungsgemäßen Verwendung an den Vorstand.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen und eine/n jeweiligen Stellvertreter/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung auf sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit und bestätigen die Durchführung der Prüfung durch ihre Unterschriften.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle damit verbundenen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Es ist jedoch mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen.
4. Über die Durchführung und Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mündlich Bericht zu erstatten. Das Protokoll der Prüfung ist der Niederschrift der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 17 Vertretung

1. Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt

den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis soll jedoch grundsätzlich der Vorsitzende berechtigt sein, sein Stellvertreter nur dann, wenn dieser verhindert ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Löschzug Langerfeld oder bei nichtbestehen an einen noch zu bestimmenden Löschzug der Feuerwehr Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstand.

Wuppertal den, _____

Der Vorstand

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender